

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom **13** . Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 17. Dezember 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211217_Aenderung_Corona_BekaempfungsVO.html), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken im privaten Raum ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren

1. geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), sind, oder
2. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

gilt als weitere Kontaktbeschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen

gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 2 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,
2. notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Besondere Schutzmaßnahmen insbesondere zu Silvester und Neujahr

Für Straßen, Wege und Plätze sowie für sonstige Flächen, auf denen insbesondere zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, welches die Infektionsgefahr erhöht, können die zuständigen Behörden unter anderem anordnen, dass

1. zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Haushalte ein Mindestabstand einzuhalten ist,
2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich ist,
3. Kontakte beschränkt werden.

Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zusammenkünfte zu privaten Zwecken innerhalb der Personenbegrenzungen aus § 2 Absatz 4 und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken außerhalb geschlossener Räume sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern sind unzulässig.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume, bei denen außerhalb von Darbietungen getanzt wird, ist die Zahl der Gäste auf die

Hälfte der Kapazität beschränkt. Es dürfen nur Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist und seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind. Beim Tanzen außerhalb von Darbietungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Verzehr von Speisen und Getränken darf innerhalb geschlossener Räume nur an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen erfolgen.“

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche Testung“ durch die Worte „zusätzliche Testung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zahl der Gäste in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist auf die Hälfte der Kapazität und höchstens 1.000 beschränkt.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird die Angabe „ , auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „oder Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 5 Absatz 7 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 3 mehr als die zulässige Zahl an Teilnehmenden einlässt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 5 Absatz 7 Satz 4,“

bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis l die Buchstaben c bis m.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 7 Absatz 1 Nummer 5 Speisen oder Getränke verzehrt,“

dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.


6. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „11. Januar 2022“ durch die Angabe „18. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

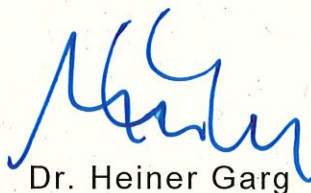
Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 3 bis 6 treten am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, **23** . Dezember 2021



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 23. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Vorgaben für Zusammenkünfte zu privaten Zwecken werden verschärft.

Die bisherige Beschränkung für private Zusammenkünfte, an denen mindestens eine Person ab 14 Jahren teilnimmt, die weder geimpft noch genesen ist, bleibt bestehen. In dem Fall dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zusammenkunft höchstens zwei unterschiedlichen Haushalten angehören, von denen einer zudem auf zwei volljährige Personen beschränkt ist. Die ungeimpfte und nicht genesene Person kann entweder dem eigenen Haushalt oder dem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

Neu hinzu kommt eine Beschränkung, die auch für Zusammenkünfte ausschließlich von Geimpften und Genesenen gilt: Zulässig sind zukünftig stets höchstens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 14 Jahren, es sei denn, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehören einem Haushalt an. Eine zusätzliche Beschränkung der Anzahl beteiligter Haushalte besteht nicht. Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus.

Die Beschränkungen für private Zusammenkünfte werden räumlich auf den privaten Raum begrenzt, d.h. auf die Wohnung und das dazugehörige befriedete Besitztum, insbesondere Gärten.

Zu Nummer 2:

Mit der neu eingefügten Regelung des § 2b werden die zuständigen kommunalen Behörden darin bestärkt, von ihrer Befugnis aus § 28 Abs. 1 IfSG Gebrauch zu machen, besondere Schutzmaßnahmen für Plätze, Straßen und Wege anzuordnen, an denen erfahrungsgemäß mit besonderen Menschenansammlungen zu rechnen ist. Die Kommunen können hier auf ihr Erfahrungswissen der vergangenen Jahre zurückgreifen und für den Jahreswechsel 2021/2022 erforderliche und verhältnismäßige Beschränkungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten treffen.

Die Bereiche, die über § 2b besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen werden, sind in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu geben. Hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen Beschränkungen und Anordnungen sind auch Kontaktbeschränkungen möglich, die Kontakte nur innerhalb des eigenen Haushaltes oder mit einem weiteren gemeinsamen Haushalt erlauben. Je intensiver die jeweiligen Beschränkungen ausfallen sollen, desto höher muss die im Falle des Ausbleibens der Regelung bestehende Gefahr

aus Infektionsschutzgesichtspunkten sein und bewertet werden. Eine Ausweisung eines Gemeindegebietes insgesamt wird diesen Anforderungen regelmäßig nicht gerecht werden können.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

In Absatz 3 wird klarer gefasst, wann Zusammenkünfte zu privaten Zwecken von den Anforderungen für Veranstaltungen aus § 5 befreit sind. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Personenobergrenzen aus § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 eingehalten werden, und zwar unabhängig davon, ob die Zusammenkunft im privaten oder öffentlichen Raum innerhalb geschlossener Räume stattfindet. Zum anderen finden die Veranstaltungsregeln aus § 5 keine Anwendung auf Zusammenkünfte zu privaten Zwecken, wenn diese unter freiem Himmel stattfinden.

§ 5 gilt also für Zusammenkünfte zu privaten Zwecken, wenn sie innerhalb geschlossener Räume stattfinden und dabei außerdem die Obergrenzen aus § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 überschritten werden. Dies ist nur dann relevant, wenn die Zusammenkunft im öffentlichen Raum (etwa einer angemieteten Räumlichkeit) stattfindet, da sie im privaten Raum unter diesen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 unzulässig wäre.

Zu Buchstabe b:

Großveranstaltungen mit über 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern werden untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Innen- oder im Außenbereich stattfinden.

Zu Buchstabe c:

Bei Tanzveranstaltungen wie z.B. Bällen, Tanzpartys oder auf Hochzeiten in Gaststätten wird die Teilnehmerzahl auf die Hälfte der räumlichen Kapazität begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Tanz ausschließlich Teil einer Darbietung ist, etwa bei einer Ballettvorführung.

Unabhängig davon gilt wie bei anderen Veranstaltungen auch die absolute Obergrenze von 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus § 5 Abs. 6.

Darüber hinaus wird der Zutritt zu Tanzveranstaltungen nach den „2G plus“-Anforderungen beschränkt. Auch gibt es eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Neu aufgenommen wird, dass innerhalb geschlossener Räume der Verzehr von Speisen und Getränken nur noch an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen erfolgen darf. Beispielsweise dürfen Getränke nun nicht mehr alleine oder in einer Gruppe im Stehen ohne Tisch verzehrt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Natur: Die in Bezug genommene Übergangsregelung für Beherbergungsbetriebe in § 17 Absatz 3 wurde mit der Verordnung vom 14. Dezember 2021 gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Die Anpassung unter aa) ist redaktioneller Natur.

Gemäß bb) wird die bisherige Ausnahme von der Maskenpflicht gestrichen. Nunmehr müssen die Gäste auch in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gaststätten, in denen sich Gäste nicht überwiegend an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen. Es gilt insofern nunmehr die allgemeine Regelung nach Absatz 1 Nummer 3, wonach in Innenräumen mit Publikumsverkehr Gäste, die sich nicht als Bewirtungsgäste an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, eine Maske zu tragen haben. Dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen, in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen auch auf den Tanzflächen. Weil nach der neuen Nummer 5 in Absatz 1 der Verzehr nur noch an festen Sitz- oder Stehplätzen mit Tischen erlaubt ist, ist die Ausnahme des § 2a Absatz 1 Nummer 4, wonach die Maskenpflicht im Stehen ohne Tisch bei der Nahrungsaufnahme nicht gilt, in Innenbereichen von Gaststätten nicht mehr relevant.

Neu aufgenommen wurde in Satz 3 eine Kapazitätsbegrenzung für Gäste in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen aufgrund der erhöhten Gefährdung, die mit dem Tanzen einhergeht. Wie bei den Großveranstaltungen nach § 5 Absatz 6 gibt es nunmehr eine absolute Obergrenze. Es dürfen nur maximal 1.000 Gäste gleichzeitig anwesend sein. Zudem wird die Kapazität auf maximal 50 % der möglichen Gäste beschränkt.

Zu Nummer 5:

Die ergänzten Regelungen werden bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 6:

Der Pandemieverlauf macht eine Verlängerung der einschränkenden Maßnahmen erforderlich. Auch ist die Entwicklung des 7-Tage-Inzidenzwertes, der Hospitalisierungsinzidenz, die Belastung der Intensivstationen sowie der Fortschritt der Impfkampagne während des Zeitraums der Weihnachtsferien auszuwerten, bevor die Entscheidungen über weitere Maßnahmen getroffen werden können. Die Verlängerung ermöglicht diese Prüfung. Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Begründungen zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 und zur Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2021 verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen treten überwiegend am 28. Dezember 2021 in Kraft. Dagegen soll die Bestimmung im neuen § 2c über besondere Schutzmaßnahmen insbesondere zu Silvester und Neujahr bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.